

B e s c h l u ß

In Sachen

des Oberfeldwebels Wolfgang S c h [REDACTED], W [REDACTED],
Bez. H [REDACTED], B [REDACTED]-Be [REDACTED]-K [REDACTED],

Klägers und Beschwerdeführers,

- Prozeßbevollmächtigter
II. Instanz:

Rechtsanwalt Dr. [REDACTED],
[REDACTED], [REDACTED] -

gegen

seine Ehefrau Helga S c h [REDACTED] verw. E [REDACTED]
geb. P [REDACTED], H [REDACTED]-L [REDACTED], Pf [REDACTED],

Beklagte und Beschwerdegegnerin,

- Prozeßbevollmächtigter
II. Instanz:

Rechtsanwalt [REDACTED],
[REDACTED], [REDACTED] -

hat der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs unter
Mitwirkung des Senatspräsidenten Ascher und der Bundes-
richter Johannsen, Wüstenberg, Wilden und Dr. Loewenheim

in der Sitzung vom 26. Februar 1964
beschlossen:

Die sofortige Beschwerde des Klägers gegen den
Beschuß des 5. Zivilsenats des Hanseatischen
Oberlandesgerichts zu Hamburg vom 13. November 1963
wird zurückgewiesen.

Der Kläger trägt die Kosten des Rechtsmittels.

G r ü n d e :

Das Oberlandesgericht hat dem Kläger die von ihm begehrte Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen die Versäumung der Frist zur Begründung der Berufung mit Recht versagt.

Zur Versäumung der Frist ist es dadurch gekommen, daß der von dem Kläger zu seinem Prozeßbevollmächtigten bestellte Rechtsanwalt den Endzeitpunkt der Frist fehlerhaft bestimmte und deshalb als Ablauftag der Frist ein unrichtiges Datum in den Termin- und Fristenkalender eintrug. Es handelt sich dabei um ein offensichtliches Versehen. Dieses bei Anwendung der gehörigen Sorgfalt vermeidbare Versehen kann nicht deshalb als ein unabwendbarer Zufall im Sinne des § 233 Abs. 1 ZPO bewertet werden, weil der Prozeßbevollmächtigte damals infolge des Urlaubs seiner Bürovorsteherin übermäßig belastet war und sich in einem schweren Erschöpfungszustand befand. Die Fehlhandlung des Prozeßbevollmächtigten ging nicht auf ein plötzlich auftretendes unvorhersehbares Versagen seiner körperlichen oder geistigen Kräfte zurück, vielmehr hielt er sich damals für fähig, seinen Beruf als Rechtsanwalt auszuüben, und er ging auch seinen beruflichen Aufgaben nach. Solange ihm sein Gesundheitszustand keinen Anlaß gab, anderweitig Vorsorge dafür zu treffen, daß die ordnungsmäßige Erfüllung dieser Aufgaben gewährleistet blieb, muß er für vermeidbare Irrtümer, die ihm bei dieser Tätigkeit unterliefen, einstehen.

Darauf, ob dem Prozeßbevollmächtigten ein Vorwurf daraus zu machen ist, daß er in der späteren Zeit bis zum Ablauf der Berufungsbegründungsfrist die Fristeintragung nicht nochmals überprüfte, kommt es nicht an,

- 3 -

und in diesem Zusammenhang ist es deshalb unerheblich, ob er in der späteren Zeit noch weiteren Belastungen, insbesondere durch den Empfang von Drohbriefen, ausgesetzt war. Auch wenn von dem Prozeßbevollmächtigten eine nachträgliche Überprüfung und eine rechtzeitige Aufdeckung des einmal begangenen Fehlers nicht zu erwarten war, ändert das nichts daran, daß die unrichtige Eintragung, für die der Prozeßbevollmächtigte die Verantwortung trägt, zu der Versäumung der Frist geführt hat.

Das Verschulden des Prozeßbevollmächtigten muß sich der Kläger zurechnen lassen (§ 232 Abs. 2 ZPO). Bei dieser Sachlage ist es nicht möglich, ihm die Wiedereinsetzung zu erteilen, und seine sofortige Beschwerde muß zurückgewiesen werden.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 97 Abs.1 ZPO.

Ascher

Wüstenberg



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
([mobile App](#))



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)